AMTSBLATT der STADT OCHTRUP

Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2019 | **Ochtrup, den 10.07.2019** | **Nr. 11**

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
43.)	08.07.2019	Bekanntmachung der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 L „Gewerbe- und Industriegebiet zwischen B 54/Hauptstraße und Eichendorffallee“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung	166
44.)	08.07.2019	Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Baugebiet zwischen Ostwall und Behringstraße“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung	169
45.)	08.07.2019	Bekanntmachung der Veränderungssperre im Bereich 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 a „Baugebiet nördlich der Laurenzstraße“ der Stadt Ochtrup hier: Verlängerung der Veränderungssperre	172
46.)	08.07.2019	Bekanntmachung der 1. Änderung der Stellplatzsatzung (StpS) der Stadt Ochtrup vom 08.07.2019	175
47.)	08.07.2019	Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) hier: Weg in der Wester, Gemarkung Ochtrup Flur 40, Flurstück 155	181
48.)	08.07.2019	Bekanntmachung über die Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 43, Flurstück 100 tlw.	183

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare (postalisch oder per E-Mail) können im Rathaus, Zimmer 15, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-222) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt in den Aushangkästen der Stadtteile Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus), Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) aus.

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
49)	08.07.2019	Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 44, Flurstück 84	185
50.)	08.07.2019	Bekanntmachung über die Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 39, Flurstück 41 tlw.	187
51.)	08.07.2019	Bekanntmachung über die Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 106, Flurstück 62 tlw.	189
52.)	05.07.2019	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ochtrup Flur 106 hier: Gemarkung Ochtrup, Flur 106, Flurstück 62 und 51	191

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare (postalisch oder per E-Mail) können im Rathaus, Zimmer 15, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-222) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt in den Aushangkästen der Stadtteile Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus), Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) aus.

43.) Bekanntmachung der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 L „Gewerbe- und Industriegebiet zwischen B 54/Hauptstraße und Eichendorffallee“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 08.07.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Bekanntmachung

5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 L „Gewerbe- und Industriegebiet zwischen B 54/Hauptstraße und Eichendorffallee“
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 L „Gewerbe- und Industriegebiet zwischen B54/Hauptstraße und Eichendorffallee“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche. In diesem Zusammenhang werden die derzeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 45 L liegenden Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 L integriert.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und umfasst die Flurstücke 313, 314, 315, 316 sowie die Straße Am Langenhorster Bahnhof teilweise, Flur 74, Gemarkung Ochtrup.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 19, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de , Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Bebauungspläne, anzusehen und auszudrucken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 08.07.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

BEBAUUNGSPLAN NR. 44L

"GE- + GI-Gebiet zwischen B 54/Hauptstr. und Eichendorffallee"
5. Änderung und Erweiterung

Übersichtsplan

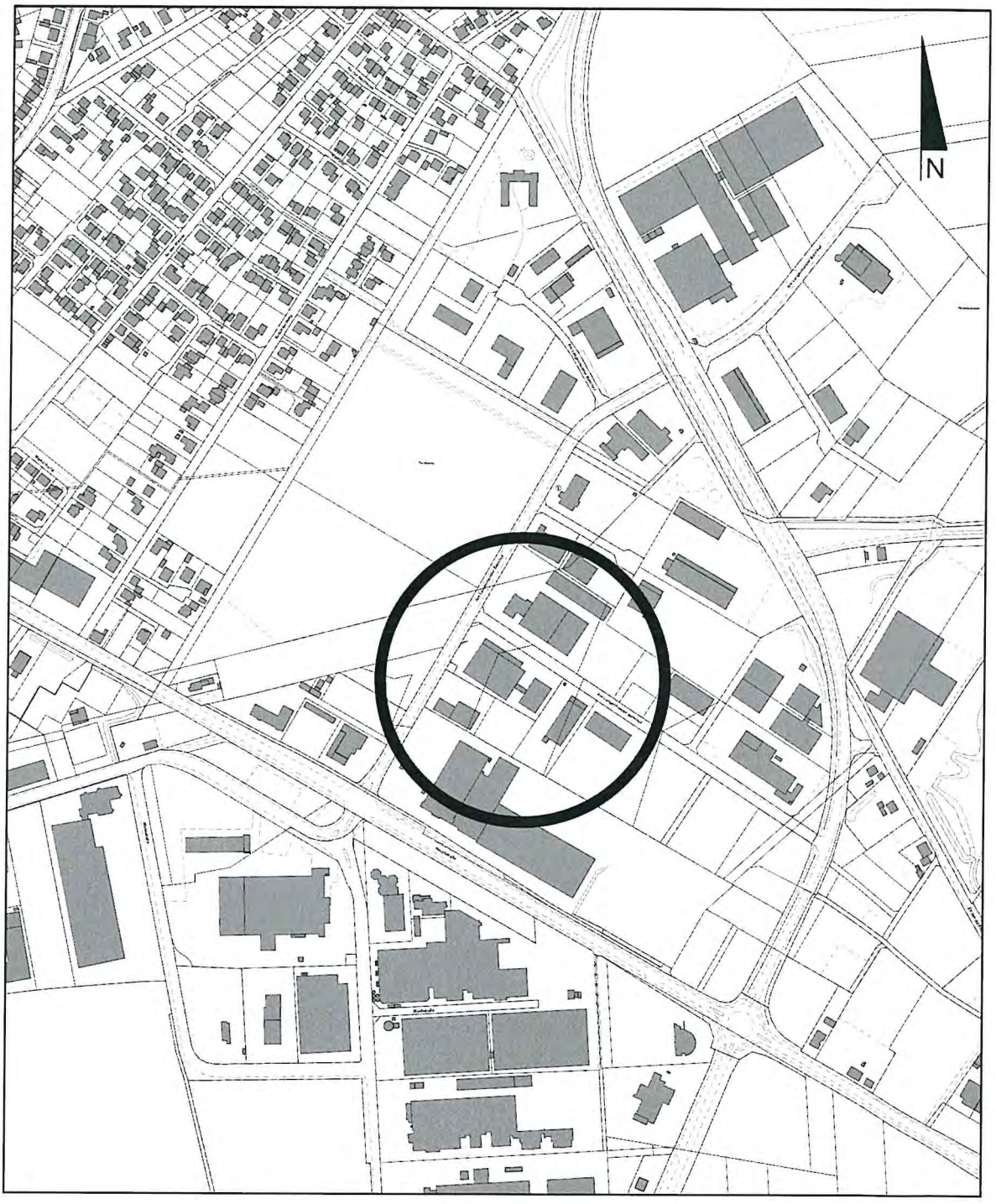

44.) Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Baugebiet zwischen Ostwall und Behringstraße“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 08.07.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Baugebiet zwischen Ostwall und Behringstraße“
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Baugebiet zwischen Ostwall und Behringstraße“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Überarbeitung entsprechend der Leitlinien für eine maßvolle Nachverdichtung sowie die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die Kolpingstraße tlw. und die Hellstiege tlw.,
im Osten	durch die Behringstraße,
im Süden	durch die Robert-Koch-Straße tlw.,
im Westen	durch den Ostwall tlw..

Die angegebenen Straßen liegen in den Fluren 65 und 23 der Gemarkung Ochtrup.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 19, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de , Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Bebauungspläne, anzusehen und auszudrucken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ochtrup wird mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes/ der Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Wege der Berichtigung an die geplante Nutzung angepasst.

48607 Ochtrup, den 08.07.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

"Baugebiet zwischen Ostwall und Behringstraße"

Übersichtsplan

1. Änderung

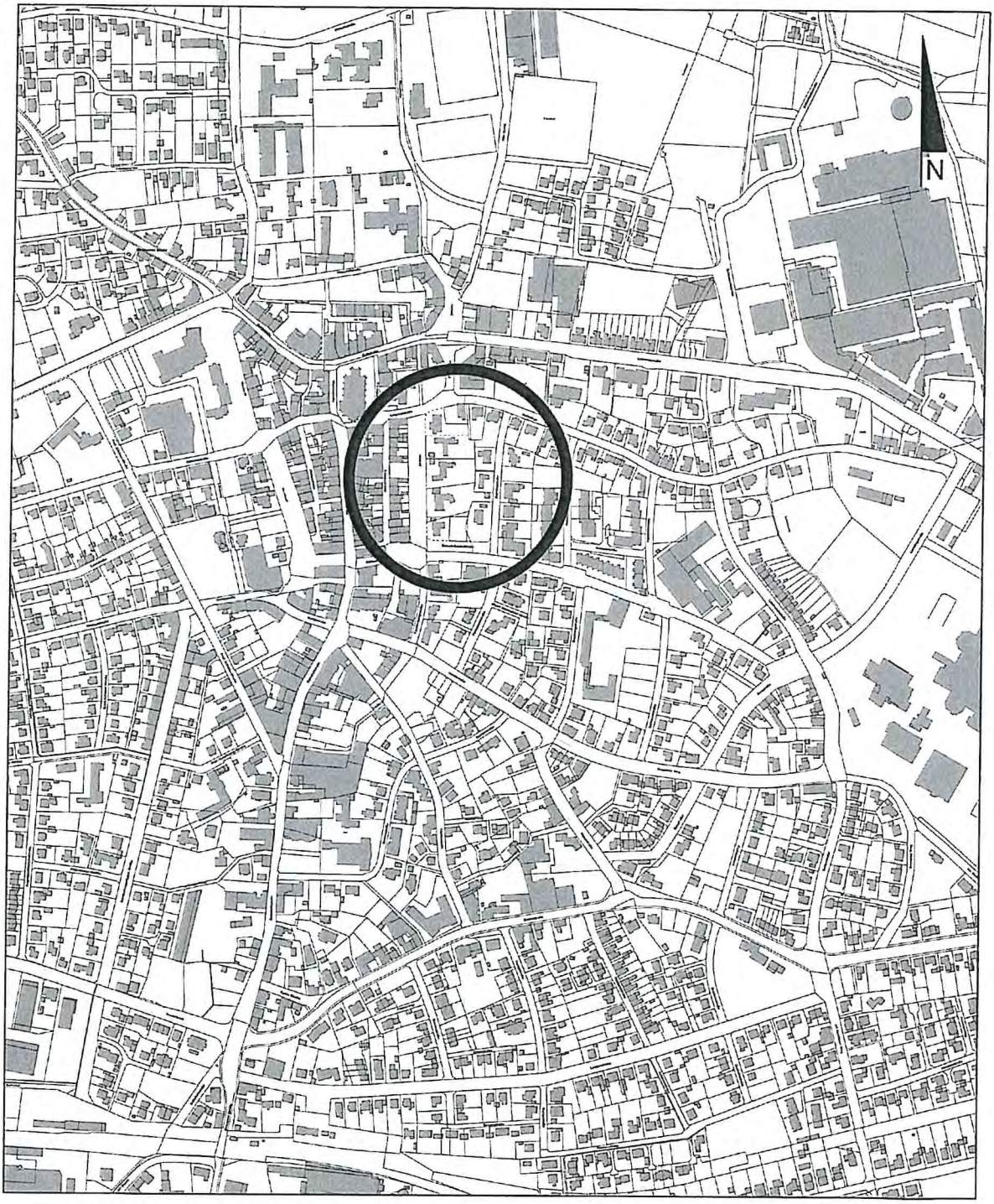

45.) Bekanntmachung der Veränderungssperre im Bereich 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 a „Baugebiet nördlich der Laurenzstraße“ der Stadt Ochtrup hier: Verlängerung der Veränderungssperre

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 08.07.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Bekanntmachung

Veränderungssperre im Bereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 a „Baugebiet nördlich der Laurenzstraße“ der Stadt Ochtrup hier: Verlängerung der Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

der Stadt Ochtrup über die Verlängerung der Veränderungssperre innerhalb der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 a „Baugebiet nördlich der Laurenzstraße“ der Stadt Ochtrup vom 08.07.2019

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre innerhalb der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 a „Baugebiet nördlich der Laurenzstraße“ der Stadt Ochtrup wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 279, 280, 99 tlw., die westlichen Grenzen der Flurstücke 459 und 509, die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 510 und die Webereistraße tlw.,

im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 362 tlw, die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 358 und die östliche Grenze des Flurstückes 359,

im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 359, 358 und 362, die westliche Grenze des Flurstückes 274 tlw., die nördliche und westliche Grenze des Flurstückes 273 sowie die Laurenzstraße tlw.,

im Westen: durch die Laurenzstraße tlw., die Straße Dränke tlw. und die Straße Alte Maate tlw..

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in den Fluren 25 und 69 der Gemarkung Ochtrup.

Hinweise:

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, kann der Betroffene für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Der Betroffene kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Ochtrup beantragt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Die Satzung und die einschlägigen Vorschriften werden im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, Zi.-Nr. 19, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung Veränderungssperre der Stadt Ochtrup im Bereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 a wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 08.07.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

BEBAUUNGSPLAN NR. 53a

"Baugebiet nördlich der Laurenzstraße"
4. Änderung und Erweiterung

Übersichtsplan

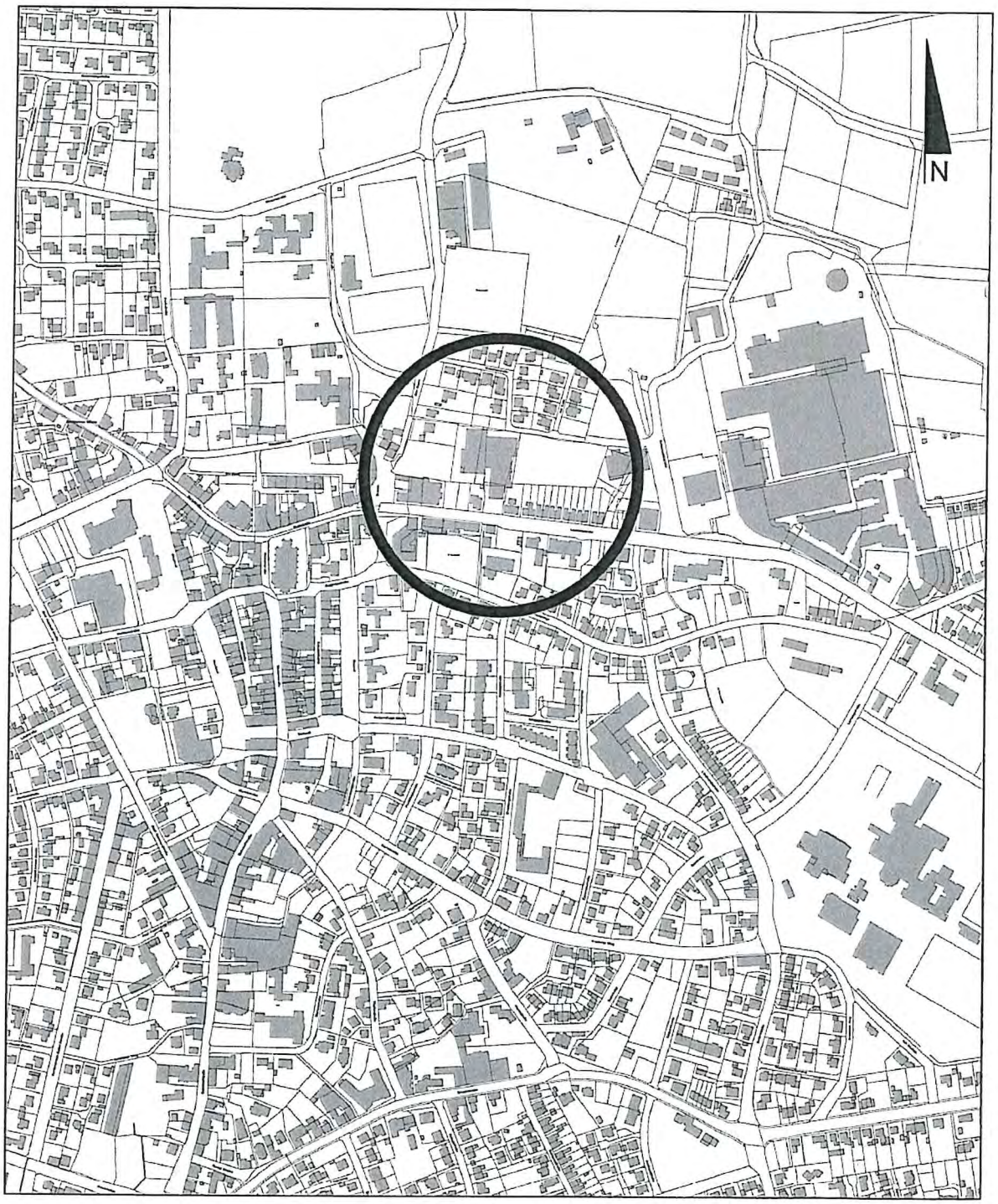

46.) Bekanntmachung der 1. Änderung der Stellplatzsatzung (StpS) der Stadt Ochtrup vom 08.07.2019

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 08.07.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Bekanntmachung

1. Änderung der Stellplatzsatzung (StpS) der Stadt Ochtrup vom 08.07.2019

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 aufgrund §§ 48 Abs. 3, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018, S. 421) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) folgende 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Ochtrup beschlossen:

§ 1

Die gemäß § 3 Abs. 1 der Stellplatzsatzung geltenden Richtzahlen für den Stellplatzbedarf werden wie beigefügt geändert.

§ 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung (StpS) der Stadt Ochtrup wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 08.07.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf und den Bedarf für Fahrradabstellplätze

(Anlage zur Stellplatzsatzung – StpS - der Stadt Ochtrup)

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze
1	**Wohngebäude und Wohnheime**		
1.1	Gebäude mit Wohnungen < 65 m² Wohnfläche	1 je Wohneinheit	1 je Wohneinheit
1.2	Gebäude mit Wohnungen ≥ 65 m² Wohnfläche	1,5 je Wohneinheit; 1,0 je Wohneinheit in Tiefgaragen für Wohnungen < 80 m² Wohnfläche innerhalb des festgesetzten Geltungsbereiches	2 je Wohneinheit
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 7 Plätze, jedoch mindestens 2	1 je Platz
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 je 7 Plätze, jedoch mindestens 5	1 je 15 Plätze, jedoch mindestens 5
1.5	Sonstige Wohnheime (Studentenwohnheime u.a.)	1 je 3 Plätze, jedoch mindestens 2	1 je Platz
2	**Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen**		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je angefangene 35 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 2	1 je angefangene 35 m² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 je angefangene 25 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3	1 je angefangene 25 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3
3	**Verkaufsstätten**		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche	1 je angefangene 40 m² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2	1 je angefangene 40 m² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche	1 je angefangene 20 m² Verkaufsfläche	1 je angefangene 50 m² Verkaufsfläche
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 je angefangene 75 m² Verkaufsfläche	1 je angefangene 200 m² Verkaufsfläche
4	**Versammlungsstätten und Orte, die der Religionsausübung dienen**		
4.1	Versammlungsstätten	1 je 7 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze
4.2	Kirchen und andere Gebäude/Räume, die der Religionsausübung dienen	1 je 20 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze

5	**Sportstätten**		
5.1	Sportplätze	1 je angefangene 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze	1 je angefangene 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 je angefangene 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze	1 je angefangene 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 je angefangene 250 m² Grundstücksfläche	1 je angefangene 100 m² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze	1 je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 je 3 Pferdeeinstellplätze, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze	1 je 3 Pferdeeinstellplätze, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.6	Fitnesscenter	1 je angefangene 15 m² Sportfläche	1 je angefangene 15 m² Sportfläche
5.7	Tennisanlagen	2 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze	2 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	10 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	4 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 3 Boote	1 je 3 Boote
6	**Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten**		
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 je angefangene10 m² Gastraum	1 je angefangene 10 m² Gastraum
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 Betten, für dazugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	1 je 4 Betten, für dazugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.3	Jugendherbergen	1 je 4 Betten	1 je 4 Betten
6.4	Tanzlokale, Diskotheken, Varietes	1 je angefangene 6 m² Gastraum	1 je angefangene 6 m² Gastraum
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten, z.B. Spiel- und Automatenhallen	1 je angefangene 20 m² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3	1 je angefangene 10 m² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3
7	**Krankenhäuser und Kliniken**		
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 je 2 Betten, zusätzlich Zuschlag nach Ziffer 2.2	1 je 10 Betten
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 je 2 Betten, zusätzlich Zuschlag nach Ziffer 2.2	1 je 20 Betten

8	**Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung**		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten u.ä.	1 je 10 Kinder, jedoch mindestens 2	1 je 5 Kinder, jedoch mindestens 5
8.2.	Grundschulen	1 je 20 Schüler	1 je 2 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 20 Schüler, zusätzlich 1 je 10 Schüler über 18 Jahre	1 je 2 Schüler
8.4	Förderschulen	1 je 10 Schüler	1 je 10 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 je 2 Studierende	1 je 2 Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen, z.B. Volkshochschulen, Musikschulen	1 je 5 Teilnehmer	1 je 5 Teilnehmer
8.7	Jugendzentren, Jugendtreffs u.ä.	1 je angefangene 100 m² Nutzfläche	1 je angefangene 10 m² Nutzfläche
9	**Gewerbliche Anlagen**		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je angefangene 60 m² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte in der stärksten Schicht*	1 je angefangene 60 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte in der stärksten Schicht*
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je angefangene 90 m² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte in der stärksten Schicht*	1 je angefangene 100 m² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 6 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen	2 je Anlage; zusätzlich Stellplätze nach 3.1	2 je Anlage; zusätzlich Stellplätze nach 3.1
9.5	Kfz-Waschanlagen	4 je Anlage	Mindestens 2 je Anlage
10	**Verschiedenes**		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 2 Kleingärten	1 je 5 Kleingarten
10.2	Begräbnisstätten, z.B. Friedhöfe, Waldfriedhöfe	1 je angefangene 500 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 je Eingang	1 je angefangene 750 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 je 3 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2	1 je 3 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2
10.4	Waschsalons	1 je 5 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2	1 je 5 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2
10.5	Museen, Ausstellungsgebäude u.ä.	1 je angefangene 200 m² Ausstellungsfläche	1 je angefangene 100 m² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5

*Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

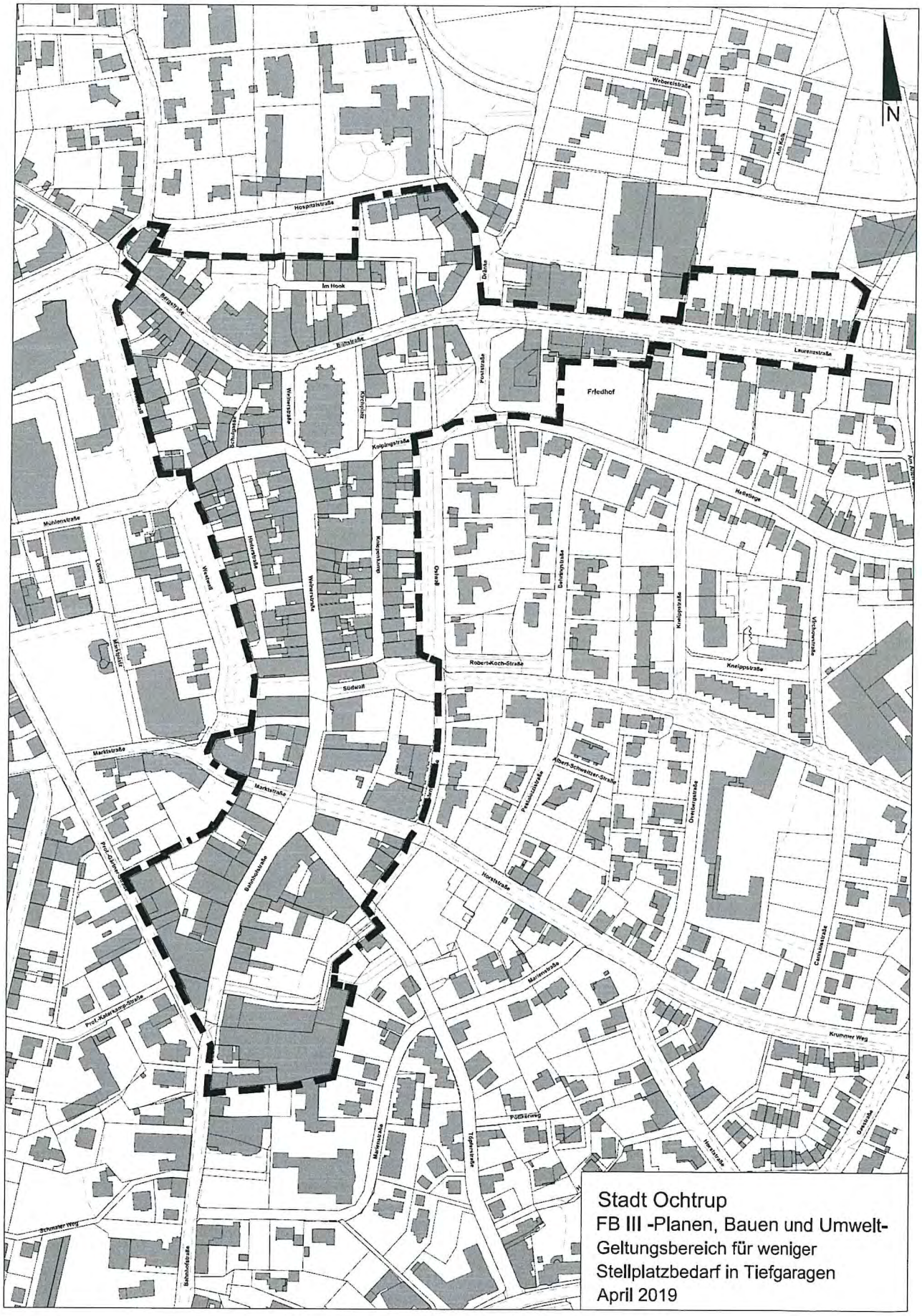

Stadt Ochtrup
FB III -Planen, Bauen und Umwelt-
Geltungsbereich für weniger Stellplatzbedarf in Tiefgaragen
April 2019

47.) Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) hier: Weg in der Wester, Gemarkung Ochtrup Flur 40, Flurstück 155

Bekanntmachung

Absicht der Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 den Beschluss gefasst, die Wegeeinziehung des Weges Gemarkung Ochtrup, Flur 40, Flurstück 155, Weg in der Wester, zur Größe von 697 m², einzuleiten, weil eine Verkehrsbedeutung nicht mehr gegeben ist.

Das Einziehungsverfahren gemäß § 7 StrWG NRW wird hiermit eingeleitet und die Absicht der Einziehung wird bekannt gegeben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Planunterlagen, aus denen der Umfang der Einziehung des genannten Weges ersichtlich ist, werden im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 3, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

Bis zum 10.10.2018 können bei der vorgenannten Stelle gegen die beabsichtigte Einziehung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 08.07.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Katasterauszug
Flur 40, Flurstück 155

Übersichtsplan

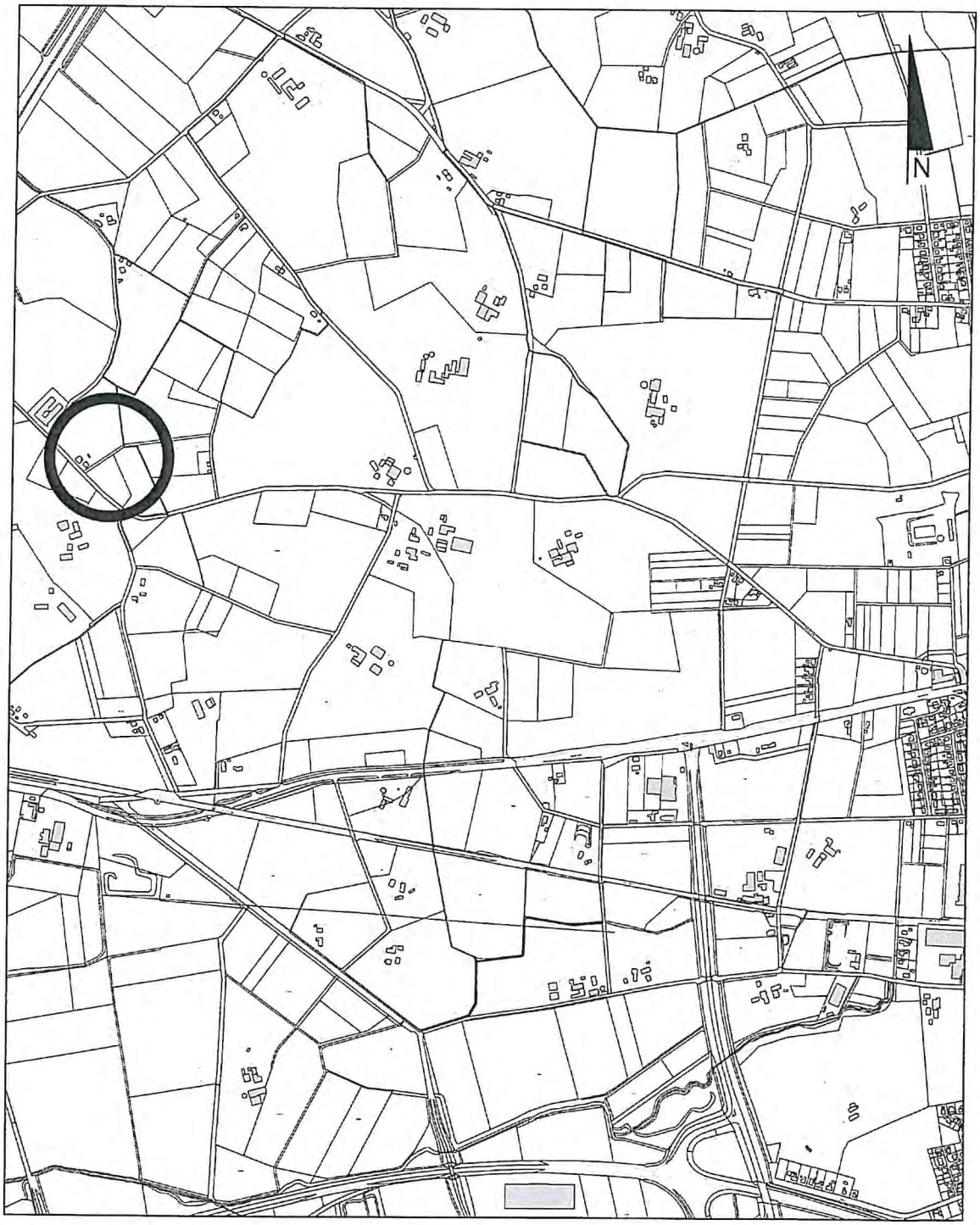

48.) Bekanntmachung über die Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 43, Flurstück 100 tlw.

Bekanntmachung

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW
hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 43, Flurstück 100 tlw.

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 43, Flurstück 100 tlw., wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung eingezogen, weil hierfür ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Erhaltung nicht vorliegen."

Die Absicht der Einziehung ist am 27.03.2019 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW bekannt gemacht worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Planunterlagen, aus denen der Umfang der Einziehung des genannten Weges ersichtlich ist, können im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 3, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

eingesehen werden.

Vorstehende Einziehung der oben genannten öffentlichen Verkehrsfläche gilt ab dem Tage nach dieser Bekanntmachung als bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

48607 Ochtrup, den 08.07.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Katasterauszug
Flur 43, Flurstück 100 (teilweise)

Übersichtsplan

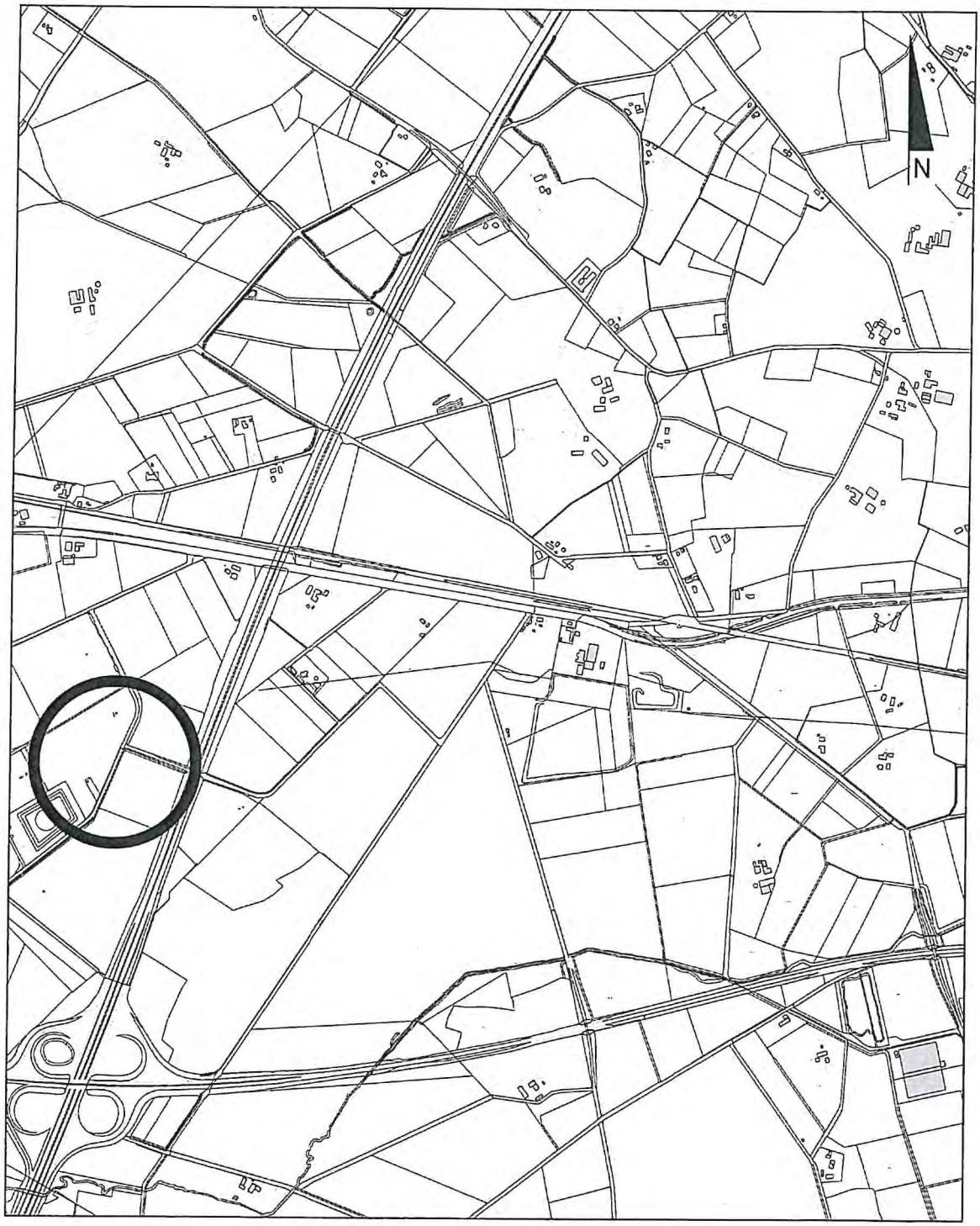

49.) Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 44, Flurstück 84

Bekanntmachung

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW
hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 44, Flurstück 84

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 44, Flurstück 84, wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung eingezogen, weil hierfür ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Erhaltung nicht vorliegen."

Die Absicht der Einziehung ist am 27.03.2019 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW bekannt gemacht worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Planunterlagen, aus denen der Umfang der Einziehung des genannten Weges ersichtlich ist, können im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 3, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

eingesehen werden.

Vorstehende Einziehung der oben genannten öffentlichen Verkehrsfläche gilt ab dem Tage nach dieser Bekanntmachung als bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

48607 Ochtrup, den 08.07.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Katasterauszug
Flur 44, Flurstück 84

Übersichtsplan

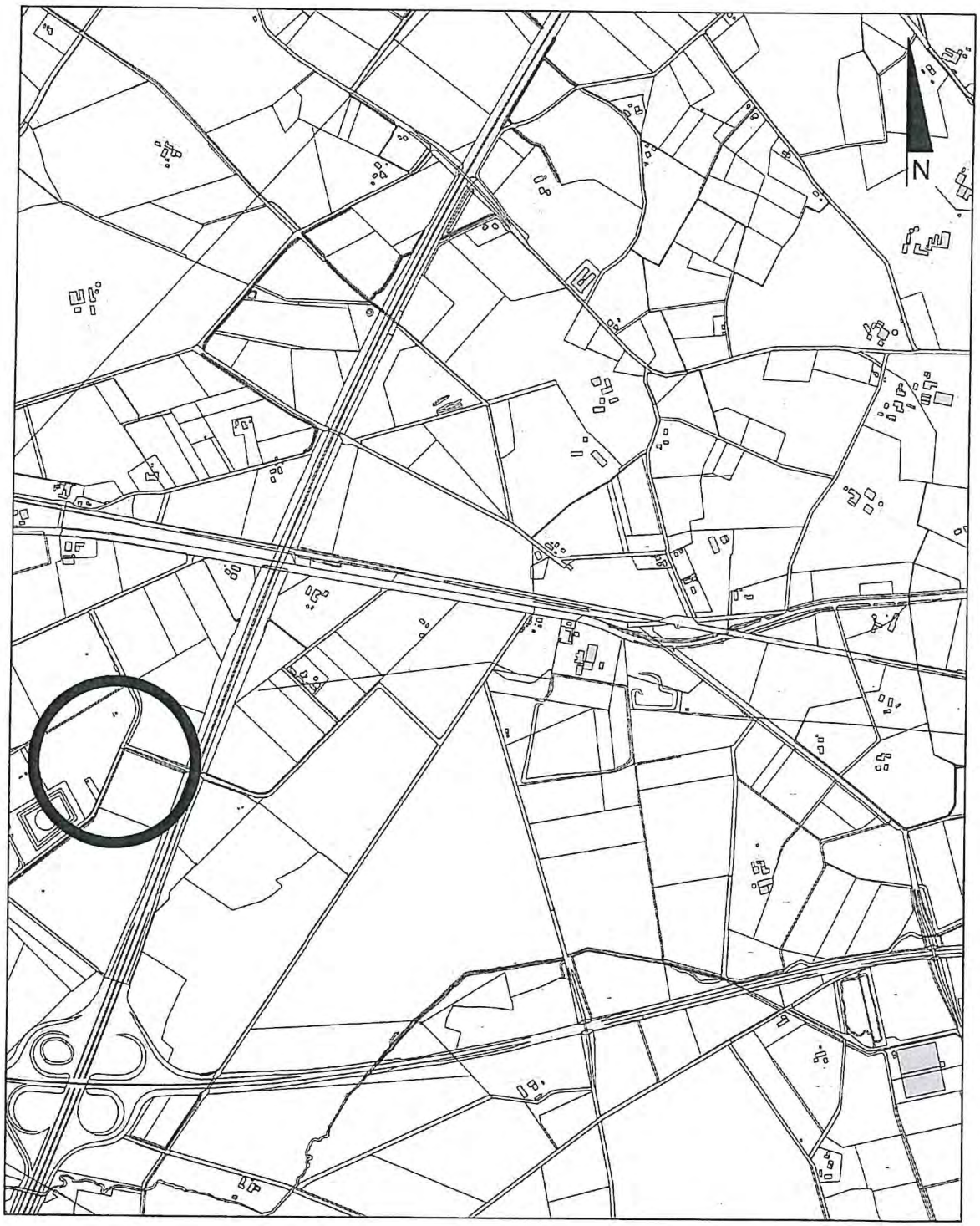

50.) Bekanntmachung über die Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 39, Flurstück 41 tlw.

Bekanntmachung

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW
hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 39, Flurstück 41 tlw.

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 39, Flurstück 41 tlw., wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung eingezogen, weil hierfür ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Erhaltung nicht vorliegen."

Die Absicht der Einziehung ist am 27.03.2019 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW bekannt gemacht worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Planunterlagen, aus denen der Umfang der Einziehung des genannten Weges ersichtlich ist, können im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 3, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

eingesehen werden.

Vorstehende Einziehung der oben genannten öffentlichen Verkehrsfläche gilt ab dem Tage nach dieser Bekanntmachung als bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

48607 Ochtrup, den 08.07.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Katasterauszug
Flur 39, Flurstück 41 (teilweise)

Übersichtsplan

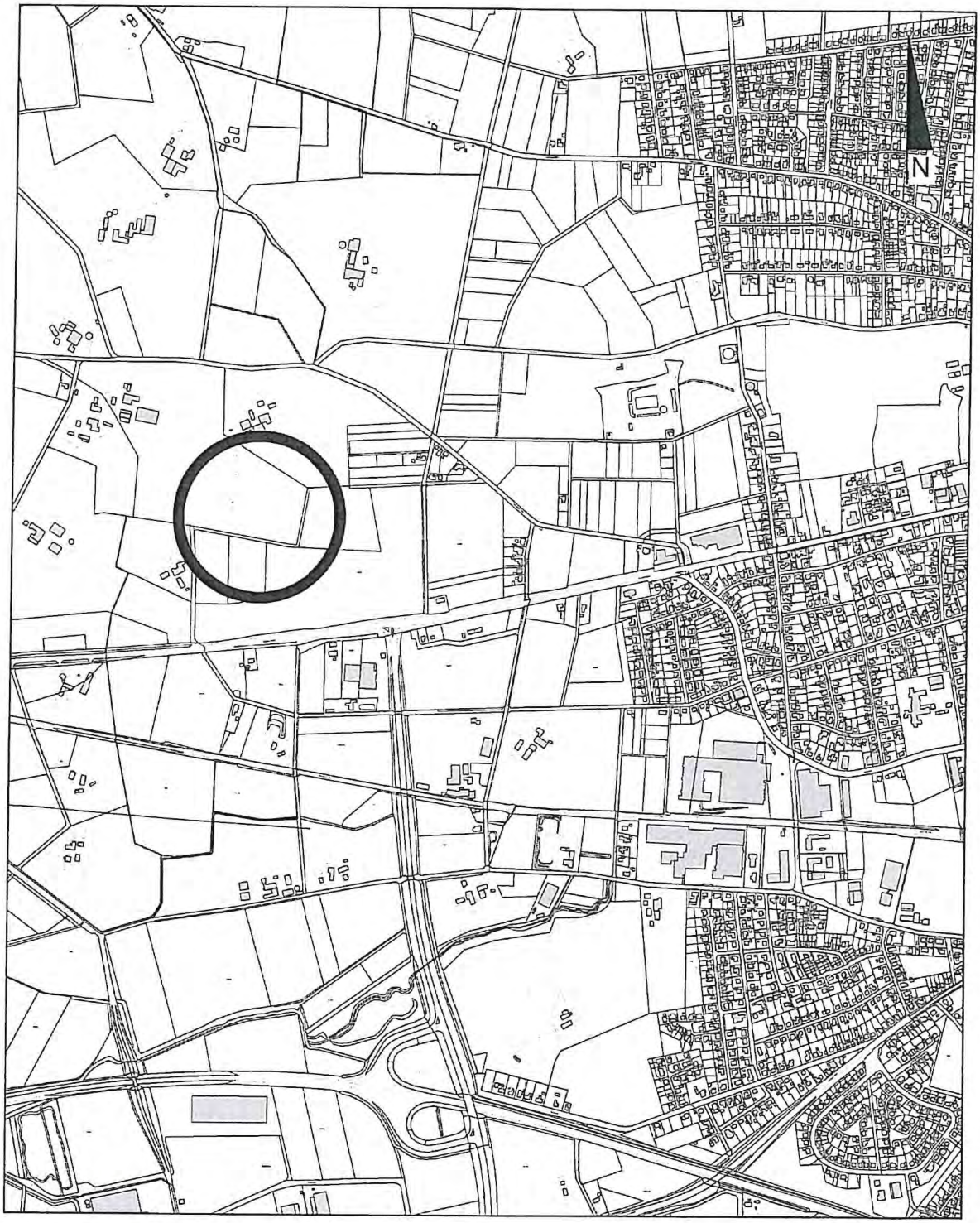

51.) Bekanntmachung über die Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 106, Flurstück 62 tlw.

Bekanntmachung

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW
hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 106, Flurstück 62 tlw.

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 106, Flurstück 62 tlw., wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung eingezogen, weil hierfür ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Erhaltung nicht vorliegen."

Die Absicht der Einziehung ist am 27.03.2019 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW bekannt gemacht worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Planunterlagen, aus denen der Umfang der Einziehung des genannten Weges ersichtlich ist, können im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 3, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

eingesehen werden.

Vorstehende Einziehung der oben genannten öffentlichen Verkehrsfläche gilt ab dem Tage nach dieser Bekanntmachung als bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

48607 Ochtrup, den 08.07.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Katasterauszug
Flur 106, Flurstück 62 (teilweise)

Übersichtsplan

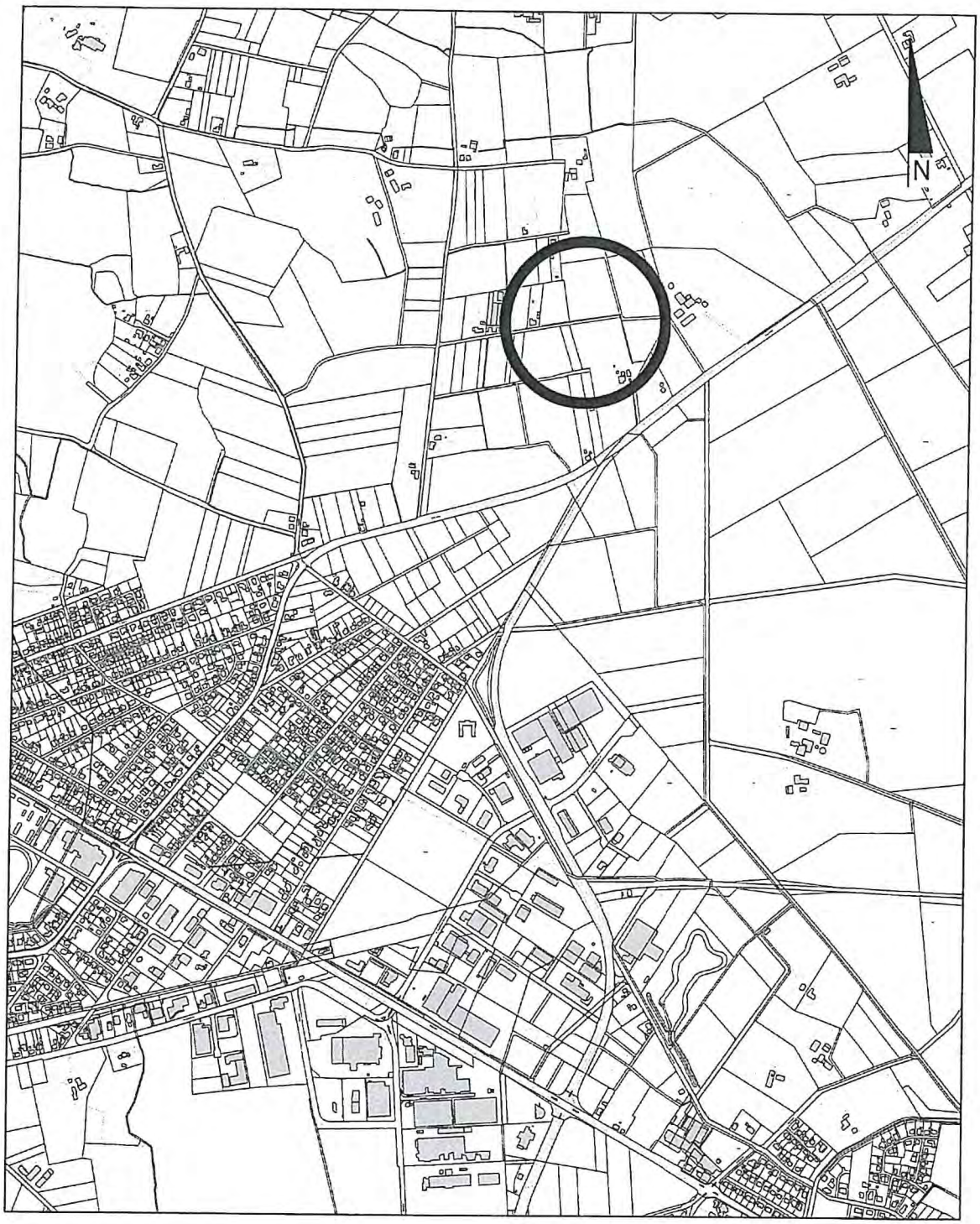

52.) Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ochtrup hier: Gemarkung Ochtrup, Flur 106, Flurstück 62 und 51

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ochtrup

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Ochtrup, Flur 106, Flurstück 62. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 48607 Ochtrup an der nördlichen Seite von Oster 503 gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Ochtrup, Flur 106, Flurstück 51. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt. (Die Anlieger)

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs-und Katastergesetz-VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 03.07.2019 zur Geschäftsbuchnummer 20190051 in der Zeit

vom 19.07.2019 bis 19.08.2019

in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Ines Sundermann,

Neuenkirchener Straße 34, 48431 Rheine während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00Uhr. (gerne tel. anmelden)

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 05971/910300 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Neuenkirchener Straße 34, 48431 Rheine zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.ochtrup.de einsehbar.

Rheine, 05.07.2019

gez. Dipl.-Ing. Ines Sundermann, ÖbVI